

Zeitschrift: Energie extra
Herausgeber: Bundesamt für Energie; Energie 2000
Band: - (1999)
Heft: 2

Artikel: Wo stehen wir?
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-638518>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ELEKTRIZITÄTSMARKTGESETZ:

Wo stehen wir ?

Durch die Öffnung des Elektrizitätsmarktes soll die freie Wahl des Stromlieferanten möglich werden. Mit dem Elektrizitätsmarktgesetz (EMG) wird die Grundlage dafür geschaffen, dass künftig die Stromnetze auf nicht diskriminierende Weise den Produzenten und Verbrauchern von Elektrizität – gegen Entschädigung und soweit Kapazität vorhanden ist – zur Verfügung gestellt werden. Dies ist die entscheidende Neuerung gegenüber der bisherigen Stromversorgung.

Markt gab es insbesondere auf der Verbundebene schon seit langem. Das zentrale Merkmal eines funktionsfähigen Marktes hingegen, nämlich die Möglichkeit für die Konsumenten, sich ihre Lieferanten selber wählen zu können, gab es aber bisher noch nicht. Sie wird mit der neuen Marktordnung geschaffen, in deren Zentrum der regulierte Zugang zum Netz und die Überwachung der Kostenüberwälzung auf die zum Netz Zugangsberechtigten stehen.

Bundesrat trifft grundlegende Entscheide

Der Bundesrat wird die Botschaft zum Elektrizitätsmarktgesetz voraussichtlich im Mai 1999 verabschieden. Wichtige Vorentscheide hat er bereits getroffen. So hat er sich für eine gesamtschweizerische Netzgesellschaft ausgesprochen, die durch die Elektrizitätswirtschaft selber gegründet werden soll. Erfolgt dies nicht innert dreier Jahre, wird der Bund selber die erforderlichen Vorkehrungen treffen.

Der Bundesrat hat sich auch gegen eine generelle Entschädigung für nicht amortisierbare Investitionen (NAI) entschieden. Dabei geht es um in der Vergangenheit getätigte Investitionen, die wegen sinkender Erlöse aufgrund der Marktöffnung nicht mehr wirtschaftlich sind. Für Einzelfälle, die der Bundesrat bezeichnen wird, sollen beschränkte und restriktiv einzusetzende Mit-

tel aus dem Ertrag der geplanten Förderabgabe als Überbrückungshilfe für Wasserkraftwerke zur Verfügung gestellt werden. Eine Zwischenbilanz wäre nach der ersten Etappe der Marktöffnung zu ziehen, die mit der punktuellen Überbrückungshilfe erleichtert werden soll.

Wasserkraft soll Rückgrat der Stromversorgung bleiben

Der gewichtigste Fall im Zusammenhang mit NAI ist die neu ausgebaute Anlage Grande Dixence, wo die gefährdeten Investitionen auf rund 800 Mio. Fr. geschätzt werden. Die Verschuldung der Grande Dixence beträgt 1445 Mio. Fr., wovon 1245 Mio. Fr. auf Obligationen entfallen, die v. a. von Pensionskassen gehalten werden. Die AHV gab Darlehen von 40 Mio. und die SUVA von 50 Mio. Fr. Das Aktienkapital gehört indirekt fast vollständig der öffentlichen Hand.

Bei der von Bundesrat und Parlament angestrebten Erhaltung und Erneuerung der Wasserkraft geht es – im Gegensatz zu den NAI – um die Finanzierung von Investitionen, die in der Zukunft anfallen werden. Erhalten werden sollen Wasserkraftwerke, die wegen notwendigen Erneuerungs- und/oder Sanierungsinvestitionen – zum Beispiel bei Neukonzessionierungen – andernfalls aufgegeben würden. Es wäre unsinnig, wenn die Wasserkraft als wichtigste einheimische Energie-

quelle wirtschaftlich in Frage gestellt würde, nur weil vorübergehend die fossile Stromerzeugung oder der Import von Strom billiger sind. Diese Form der Förderung einheimischer und erneuerbarer Energie entspricht auch dem Energieartikel; es ist selbstverständlich, dass sie bei jedem Projekt verhältnismässig sein muss.

Umstrittene Geschwindigkeit der Marktöffnung

Der Bundesrat schlägt eine schrittweise Öffnung des Elektrizitätsmarktes vor. Die Geschwindigkeit der Marktöffnung ist jedoch noch umstritten. Sie bestimmt darüber, wie schnell die Kleinkonsumenten direkt oder indirekt von tieferen Preisen profitieren können. Viele Elektrizitätsgesellschaften würden eine langsame Öffnung vorziehen, insbesondere um ihre Anlagen zuvor noch möglichst grosszügig abschreiben zu können. Zwischen der Geschwindigkeit der Marktöffnung und der Höhe der NAI besteht ein enger Zusammenhang.

Förderabgabe wichtig für Strommarktöffnung

Der Ständerat hat einer Förderabgabe auf nicht erneuerbare Energieträger von 0,2 Rappen je Kilowattstunde zugestimmt, was im Rahmen der Vorstellungen des Bundesrates liegt. Der Ertrag von jährlich rund 320 Mio. Fr. soll als Finanzhilfe eingesetzt werden. Je ein Viertel ist bestimmt für die Erhaltung und Erneuerung einheimischer Wasserkraftwerke, die erneuerbaren Energien (Sonne, Holz, Biomasse usw.) sowie die rationelle Energienutzung. Das letzte Viertel kann frei zugeteilt werden.

Der Nationalrat könnte sich aufgrund seiner bisherigen Beschlüsse für eine höhere Energieabgabe entscheiden, als der Ständerat tat. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die während 10 bis 15 Jahren zur Verfügung stehenden Mittel auch in einem gewissen

Masse für Klimaschutzprojekte im Ausland (Joint Implementation) verwendet werden sollten. Die Förderabgabe spielt im Zusammenhang mit der Marktöffnung eine wichtige Rolle: Ohne die Abgabe würden die finanziellen Mittel für die Erhaltung und Erneuerung der Wasserkraft und die punktuelle Überbrückungshilfe für Wasserkraftwerke fehlen.

EU-Richtlinie setzt Schweiz unter Zugzwang

Die Strommarktöffnung findet ihre Begründung nicht nur durch das Begehren der Konsumenten, vor allem der industriellen, nach tieferen Strompreisen. Der Umstand, dass der Megatrend Liberalisierung die europäische Elektrizitätswirtschaft mit der EU-Richtlinie von 1996 erfasst hat, zwingt die schweizerische Elektrizitätswirtschaft faktisch zum autonomen Nachvollzug, wenn sie nicht ihre Marktchancen im europäischen Verbund verlieren will. Die schweizerische Elektrizitätswirtschaft muss sowohl von ihrer Marktstruktur wie auch vom Marktöffnungsgrad her ein Partner sein, der in den gesamteuropäischen Markt hineinpasst.

Marktöffnung wartet nicht auf EMG

Es ist damit zu rechnen, dass das Elektrizitätsmarktgesetz etwa auf Anfang des Jahres 2001 in Kraft treten kann. Damit wird der schweizerische Strommarkt formell etwa zwei Jahre nach demjenigen in der EU geöffnet. In Wirklichkeit sind aber Vorgriffe auf die künftige Marktöffnung längst festzustellen. Es gibt erste schüchterne Zusammenschlüsse und sichtbare Vorbereitungsarbeiten. Es wurden und werden Verträge zwischen Stromlieferanten und künftig marktzugangsberechtigten Kunden neu ausgehandelt, noch bevor der Bundesrat seine Vorstellungen von der künftigen Marktordnung in seiner Botschaft darlegen konnte. Die formelle und die faktische Marktöffnung klaffen auseinander.